

Informationen Sozial- und Rechtsberatung zu:

Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Am 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (wie die Geburt von Kindern und die damit verbundene Reduktion des Arbeitspensums) zu einer Teilerwerbstätigkeit im Aufgabenbereich führen. Da die bisherige Berechnungsart fast ausschliesslich Frauen getroffen hat, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduziert haben, hat sie diese indirekt diskriminiert und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK verletzt.

Der Bundesrat hat reagiert und für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen mit Wirkung ab dem 01.01.2018 ein neues Berechnungsmodell eingeführt. Dieses verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erfüllt die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Da die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann zu höheren Rentensprüchen führen kann, müssen die IV-Stellen bei allen laufenden Viertelsrenten, halben Renten und Dreiviertelsrenten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet worden sind, im Jahr 2018 von Amtes wegen eine Revision einleiten. Die versicherte Person muss nichts unternehmen.

ACHTUNG WICHTIG

In diejenigen Fälle, in denen nach der **bisherigen Anwendung** der gemischten Methode ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad festgestellt und daher der **Rentenanspruch abgelehnt oder ein bestehender aufgehoben** wurde, muss die **versicherte Person selber aktiv** werden und bei der IV-Stelle eine neue Anmeldung zum Bezug einer IV-Rente einreichen. Ein allfälliger Rentenanspruch entsteht dabei frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung.

Fredy Hasler, Sozial- und
Rechtsberatung RSCB